

Landschaftsplan
II/5 Selfkant
Satzung des Kreises Heinsberg

vom 11./13.03.1989

i. d. F. der 3. Änderung vom 17.11.1993

Ausarbeitung: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, Valkenburger Straße 45,
52525 Heinsberg

Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung, Köln,
Anette Heusch-Altenstein

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: Elisabeth Neuland im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt
für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Recklinghausen
Stand: Mai 1979

Teil II: Dr. Jörg Steinborn, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
Recklinghausen unter Mitarbeit von M. Volpers und T. Hübner
Stand: Februar 1981

Inhalt

Satzung Allgemeine Hinweise

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Räumlicher Geltungsbereich

Anpassungsklausel

Planbestandteile

Kartographische Grundlage

Verfahrensablauf

Verfahren zur 1. Änderung

Verfahren zur 3. Änderung

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN, ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- 1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Landschaftsräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung
- 1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 1.6 Entwicklungsziel 6: Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- 1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

- 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
- 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

- 3.1 Überlassung der natürlichen Entwicklung (§ 24 Abs. 1 LG)

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

- 4.1 entfällt
- 4.2 Erstaufforstung unter Vorschreibung oder Ausschluss bestimmter Baumarten (keine Festsetzungen)
- 4.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten (§ 25 LG)
- 4.4 Wiederaufforstung mit einem bestimmten Anteil an Laubholzarten (§ 25 LG)
- 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 LG)

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

- 5.1 Anpflanzungen (§ 26 Nr. 2 LG)
 - 5.2 entfällt
 - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Nr. 3 LG)
 - 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG)
 - 5.5 Anlage und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen sowie Pflegemaßnahmen (§ 26 Nr. 1, 2 und 4 LG)
 - 5.6 entfällt
 - 5.7 Anlage von Wanderwegen (§ 26 Nr. 5 LG)
- Gehölzlisten zu den Festsetzungen nach § 26 LG

6. Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Schriftteil des Landschaftsplans besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate aufgeteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat (4 qkm) entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. Zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan wurden die Randspalten zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen, die im Schriftteil als Buchstabenkombination erscheinen.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Text und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 z. B. Ziffer 1.1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

Die Bezifferung der Festsetzungen im Text und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde,
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung,
- und einer auf die Art der vorgenommenen Festsetzung bezogenen lfd. Nr.

Beispiel:

Cb/
5.1-10

Cb/ = Planquadrat
5 = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG
.1 = Anpflanzung gem. § 26 Nr. 2 LG
-10 = laufende Nr., z. B. für die Festsetzung: Baumgruppe mit Winterlinden.

Die Bezifferung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet, z. B. Ziffer 1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

Die Ausarbeitung dieses Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit

- dem Amt für Planung und Landschaftspflege, zugleich Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg,
- allen fachlich zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit
 - den Gemeinden Gangelt, Selfkant, Waldfeucht,
 - den Fachplanungsbehörden, z. B. dem Amt für Agrarordnung Aachen, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen, dem Rhein. Straßenbauamt Aachen,
 - der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Recklinghausen,
 - der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Heinsberg,

- der unteren Forstbehörde in Mönchengladbach,
- dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde,
- dem Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde und Bezirksplanungsbehörde, Köln.

Die Festsetzungen nach § 25 LG wurden gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 getroffen.

Die Anregungen und Empfehlungen der Fachbeiträge und sonstigen Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit wurden weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden; der ökologische Beitrag (Teil I und II) der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist wissenschaftliche Grundlage dieses Landschaftsplans.

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) und den §§ 6 – 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen gemäß §§ 19 – 26 LG sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 – 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz/Baugesetzbuch fallen, ist nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Anpassungsklausel

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft. Die Anpassung erfolgt nur dann, wenn der Kreis – insbesondere die untere Landschaftsbehörde – am Verfahren beteiligt war und dem Bebauungsplan im Beteiligungsverfahren zugestimmt hat.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (1:10.000) und
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht.

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes Heinsberg vom 28.06.1977, Kontrollnummer 32 hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1:5.000, Blatt	Rechts- und Hochwerte		Stand
Klauserhof	2502 R	5662 H	1964
Brüggelchen Nord	2498 R	5660 H	1964
Haaren	2500 R	5660 H	1976
Haaren Driesch	2502 R	5660 H	1976
Schalbruch Nord	2493 R	5658 H	ohne/1980
Waldfeucht	2498 R	5658 H	1976
Obspringen	2500 R	5658 H	1976
Braunsrath Nord	2502 R	5658 H	1976
Isenbruch	2490 R	5656 H	ohne/1980
Schalbruch	2492 R	5656 H	ohne/1981
Schalbruch Ost	2494 R	5656 H	ohne/1979
Saeffelen Nord	2496 R	5656 H	1976
Bocket	2498 R	5656 H	1973
Hontem	2500 R	5656 H	1976
Braunsrath	2502 R	5656 H	1976
Millen	2490 R	5654 H	ohne/1980
Havert	2492 R	5654 H	ohne/1980
Höngen Nord	2494 R	5654 H	ohne/1981
Saeffelen	2496 R	5654 H	1976
Breberen	2498 R	5654 H	1973
(Harzelt	2500 R	5654 H	1975)
(Laffeld	2502 R	5654 H	1976)
Tüddern West	2490 R	5652 H	ohne/1979
Tüddern	2492 R	5652 H	ohne/1981
Höngen Süd	2494 R	5652 H	ohne/1981
Gangelt Hastenrath West	2496 R	5652 H	1976
Gangelt Hastenrath Ost	2498 R	5652 H	1976
Langbroich	2500 R	5652 H	1976
Birgden	2502 R	5652 H	1976
Wehr West	2492 R	5650 H	ohne/1979
Wehr	2494 R	5650 H	ohne/1979
Süsterseel	2496 R	5650 H	1976
Gangelt	2498 R	5650 H	1976
Staherheide	2500 R	5650 H	1976
Stahe	2502 R	5650 H	1976
Hillensberg West	2492 R	5648 H	ohne/1977
Hillensberg Ost	2494 R	5648 H	ohne/1977
Etzenrather Mühle	2496 R	5648 H	1976
Mindergangelt	2498 R	5648 H	1975
Niederbusch West	2500 R	5648 H	1975
Niederbusch	2502 R	5648 H	1976

Verfahrensablauf

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 02.11.1988

In Vertretung

gez.

Schönfeld
Landesrat

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 03.10.1985 gemäß § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG/§ 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“ beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.10.1985.

Heinsberg, den 22.11.1988

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 2 BBauG/§ 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06.09.1985.

Heinsberg, den 22.11.1988

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2a Abs. 6 BBauG/§ 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.10.1985 in der Zeit vom 11.11.1985 bis 11.12.1985 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Heinsberg, den 22.11.1988

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am heutigen Tage durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Heinsberg, den 10.11.1988

gez.

Eßer
Landrat

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 27.02.1989

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde –

gez.

Dr. Antwerpes
Regierungspräsident

Gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG/BauGB sind Ort und Zeit der Einsichtnahme des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 11./13.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, den 10.04.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 gem. §§ 27 und 28 LG i. V. m. § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung der Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am 31.03.1989.

Heinsberg, 12.05.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 beschlossen, auf die nach § 2 a BBauG vorgesehene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG zu verzichten.

Heinsberg, 12.05.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung dieser Änderung für einen Monat beschlossen. Die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.03.1989 in der Zeit vom 10.04. – 10.05.1989 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Heinsberg, 12.05.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am heutigen Tage durch den Kreistag des Kreises Heinsberg beschlossen worden.

Heinsberg, 14.06.1989

gez.

Eßer
Landrat

Die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 23.10.1989

Der Regierungspräsident
Höher Landschaftsbehörde
In Vertretung

gez.

Steup

Gem. § 28 Abs. 2 LG i. V. m. § 12 BBauG sind Ort und Zeit der Einsichtnahme der Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ sowie die Genehmigung der Änderung durch den Regierungspräsidenten am 06.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ in Kraft.

Heinsberg, 08.11.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Verfahren zur 2. Änderung

Hinweis: Das Verfahren zur 2. Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ wurde nach der Offenlage nicht weiter fortgeführt.

Verfahren zur 3. Änderung

Aufstellungsbeschuß/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 09.07.1992 gem. §§ 27 und 28 LG i. V. m. § 2 BBauG/§ 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.07.1992.

Heinsberg, 01.08.1992

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 2 BBauG/§ 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 17.08.1992.

Heinsberg, 18.08.1992

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Bekanntmachung/Offenlegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung der Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ – bestehend aus der geänderten zeichnerischen Darstellung sowie der Verfahrensleiste – hat gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG/§ 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.10.1992 in der Zeit vom 16.10.1992 bis 16.11.1992 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Heinsberg, 17.11.1992

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluß

Die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. G der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.08.1984 am 13.05.1993 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Heinsberg, 14.05.1993

gez.

Eßer
Landrat

Genehmigung

Die Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 04.11.1993

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2-2/HS
Im Auftrag

gez.

Recht

Bekanntmachung

Gem. § 28 Abs. 2 LG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 sind Ort und Zeit der Einsichtnahme der Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ sowie die Genehmigung der Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ durch den Regierungspräsidenten am 17.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die dritte Änderung des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ in Kraft

Heinsberg, 26.11.1993

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 26 LG und auf den §§ 6 – 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986.

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u></p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 1 Abs. 4 und 5 der 2. DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.</p>	<p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie im Rahmen der engen Zusammenarbeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27 LG) bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet überwiegend vorkommenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.</p> <p>Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p>
1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1, Nr. 1 LG)</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit naturnahen Landschaftsräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, - möglichst kein Einbringen von standortfremden nicht heimischen Gehölzen, - Erhaltung der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände, - Förderung von Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation, - Erhaltung des wertvollen Baumbestandes 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schalbruch-Niederung - die Bachtäler des Rodebachs, Saeffelbachs, des Kitschbachs, des Frilinghover Bachs, des Waldfeuchter Bachs, des Bocketer Fließes - die Trockenrinnen - die Hänge des Saeffel- und Rodebachtals - die Grenzwaldbereiche - die Gangelter Heide und Westerheide - den Schlounerberg

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - und der Kulturdenkmäler, - eine abschnittsweise Renaturierung der Bachläufe, - Pflege und Schutz der Kleingewässer, - Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich, - Erhaltung des Grundlands im Auenbereich - das besondere Beachten der Verbote gem. § 64 LG, - Beseitigung wilder Müllkippen, - Verbesserung der Wasserqualität des Rodebachs und seiner Vorfluter sowie des Kitschbachs und seiner Vorfluter, - Ergänzen und Neupflanzen von Ufergehölzen, - Pflege und Neupflanzen von Kopfweiden im Auenbereich, - Erhalten, Neuschaffen und Fördern von Obstwiesengürteln mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen um die Ortslagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - die historischen Ortseingrünungen <p>Diese Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert worden.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gem. §§ 19 bis 23 LG, Festsetzungen nach § 25 LG sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 festgesetzt.</p>
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</u></p> <p><u>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen, Bienenweidengehölzen, Alleen, Hof- und Scheuneneingrünungen, Ortseingrünungen etc. überwiegend aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, - Schaffung kleiner Wäldchen mit Gehölzen der pot. nat. Vegetation als Remisen für die Tier- und Pflanzenwelt, - Pflanzung von Obstbäumen im Ortsrandbereich, - Anlage von Kleingewässern, - Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren, - Erhaltung und Pflege von Obstbaumwiesen, - Erhaltung aller gliedernden und beleben- 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Räume dargestellt.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Begrünnungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 2 LG festgesetzt.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	den Elemente.	
1.3	<p><u>Entwicklungsziel 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)</u></p> <p><u>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</u></p>	Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.
1.4	<p><u>Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)</u></p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung</u></p>	Dieses Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.5	<p><u>Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)</u></p> <p><u>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</u></p>	Dieses Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.6	<p><u>Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 LG)</u></p> <p><u>Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich des geplanten Gewerbegebiets Gangelt <ul style="list-style-type: none"> • Erhalten der prägenden Hangkante zum Rodebachtal • eine Eingrünung insbesondere nach Süden zum Rodebachtal hin • weitestgehende Schonung des Bereichs zwischen Stahe und B 56 - Bereich des geplanten Gewerbegebietes Haaren <ul style="list-style-type: none"> • eine Eingrünung insbesondere nach Westen als Fortsetzung des vorhan- 	<p>Das Entwicklungsziel 6 ist ein Entwicklungsziel, das sich auf absehbare Maßnahmen bezieht, die sich noch im Vorbereitungsstadium befinden und auf Maßnahmen, die noch nicht ausgeglichen sind, hier z. B. den Safaripark Tüddern und das Hochwildfreigehege Gangelt.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Dadurch weist es auf die durch Nutzungsansprüche auftretenden erheblichen Landschaftsbeeinträchtigungen hin und ist in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Aussagen als Vorgaben zum landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie versehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung <u>nur</u> im Rahmen des § 33 LG.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Schraffur/Signatur ist entsprechend den planerischen Vorgaben dargestellt.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">denen Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche des Safariparks Tüddern und des Hochwildfreigeheges Gangelnt <ul style="list-style-type: none"> • kein Ausbau oder Erweiterung der bestehenden Einrichtungen • Zur Abstimmung der Interessen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt einerseits und Walderhaltung, Bodendenkmalschutz, Gewässerschutz sowie extensive Erholung in der Umgebung andererseits sollen zur Herstellung der Voraussetzungen zum Betrieb der Tiergehege (§ 67 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LG) entsprechend der Bestimmungen nach § 75 Abs. 1 für bestehende Tiergehege von der Höheren Landschaftsbehörde nachträglich Nebenbestimmungen erlassen werden, die insbesondere zum Inhalt haben: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes bzw. Ersatzaufforstungen in der Umgebung - Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler (siehe auch Pflegemaßnahme festgesetzt unter Ziffer 5.3-3) - Verbot der Einleitung von ungeklärten Abwässern in den Rodebach und seine Vorfluter - Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft - Bereich der geplanten A 46/56 <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie - Bereich der geplanten B 1109 <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie 	<p>Eine genaue Darstellung des Einflussbereiches der oben genannten Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft bleibt einem landschaftspflegerischen Begleitplan oder einer Umweltverträglichkeitsstudie vorbehalten.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich des geplanten Gewerbegebiets Gangelnt - Bereich des geplanten Gewerbegebiets Haaren - Bereich des Safariparks Tüddern und des Hochwildfreigeheges Gangelnt - Bereich der geplanten A 46/56 - Bereich der geplanten B 1109

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7 (§ 18 Abs. 1 LG)</u></p> <p><u>Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Talformen - Anreicherung durch Gewässer- und Wegebepflanzungen sowie Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodebachtal bei Gangelt - Frilinghovener Bachtal - Trockenrinne zwischen Schlounerberg und Rodebachtal - Trockenrinne zwischen Süsterseel und Hastenrath - Trockenrinne zwischen Hastenrath und Kleinwehrhagen <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Begründungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 2 LG festgesetzt und Schutzfestsetzungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG vorgenommen.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)</u>	
2.1	<p><u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Schutzzweck für die Gebiete mit den Ziffern 1, 2, 3 und 4 gemäß § 20 LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege durchzuführen bzw. zu dulden.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder</p>	<p>Die Abgrenzung und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser nicht genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil unter Naturschutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzfestsetzung nicht betroffen. Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt in der Regel die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet in der Grundlagenkarte II a zugrunde (vgl. auch Biotopkataster NW).</p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 LG:</p> <p>a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder</p> <p>c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von § 20 Buchstabe a LG.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Ge- und Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Auf offene Ansitzleitern, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich Standort und Ausführung erstellt werden, findet die Verbotsvorschrift (a) keine Anwendung.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Anzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern sowie öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,</p> <p>b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,</p> <p>c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,</p> <p>d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,</p> <p>e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu reiten oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, bereitzustellen, zu ändern oder zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p>f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,</p> <p>g) Gewässer zu befahren, zu baden, Stege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport zu errichten, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,</p> <p>h) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,</p> <p>i) Entwässerungs- oder andere das Grundwasser und Oberflächenwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>j) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern,</p> <p>k) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten oder die Boden-</p>	<p>Hierzu gehört auch das heimische Wild.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gestalt auf andere Weise zu ändern,</p> <p>l) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,</p> <p>m) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</p> <p>n) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuerwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern,</p> <p>o) Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern,</p> <p>p) Bachufer und Waldflächen zu beweiden,</p> <p>q) alle Maßnahmen, die den Wasserchemismus negativ ändern.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Regulierung von jagdschädlichen Tierarten, die nicht unter dem besonderen Artenschutz stehen,</p> <p>b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,</p> <p>c) die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,</p> <p>d) die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.</p>	<p>Fachgesetzliche Bündelungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bc, Cc 2.1-1	<p><u>Naturschutzgebiet „Im Eiländchen“</u></p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Aufforsten, – die Umwandlung von Wiesen und Weiden, – Pflanzenschutzmittel einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel auf den Wiesen und Weiden anzuwenden. <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.1–13 und 5.5–5. 	<p>Großflächiges Schilfröhricht mit angrenzenden Feuchtwiesen. Vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 3, Grundlagenkarte II a. Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Lebensgemeinschaften der Feuchtgebiete, insbesondere der Schilfbestände und extensiv genutzter Grünlandgesellschaften mit ihren seltenen und gefährdeten Insekten-, Amphibien- und Vogelarten, b) aus landeskundlichen Gründen, c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes (charakteristisches Bruchgelände mit Schilf- und Riedbeständen).
Bd 2.1-2	<p><u>Naturschutzgebiet „Hohbruch“</u></p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Anwendung von Bioziden auf den Wiesen und Weiden, – die Umwandlung von Wiesen und Weiden. <p>Ausnahme:</p> <p>Für die Grundstücke Gemarkung Havert, Flur 3, Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 35/teilweise und 41 bis 50, gilt das Umbruchverbot nicht, wenn eine wechselseitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Grün-/Ackerland und umgekehrt) erfolgt.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung gemäß § 25, festgesetzt unter Ziffer 4.5–8 und die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG, festgesetzt unter den Ziffern 5.5-1 und 5.5-9. 	<p>Feuchtwald und -wiesen Vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 2 und Blatt Nr. 10, Grundlagenkarte II a.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung bodenständiger Feuchtwälder und extensiv genutzter (Feucht-)Grünlandgesellschaften.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ce, De, Ee 2.1-3	<p><u>Naturschutzgebiet „Höngener und Saeffeler Bruch“</u></p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG, festgesetzt unter Ziffer 4.5–9, und die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-15. 	<p>wertvolles Bachtal mit verschiedenen Laubholzausprägungen Vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 15, Grundlagenkarte II a.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Erlenbruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern.</p>
Bf, Cf, Cg 2.1-4	<p><u>Naturschutzgebiet „Tüdderner Fenn“</u></p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG, festgesetzt unter Ziffer 4.5-10, und die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG, festgesetzt unter 5.5-20. 	<p>ehemaliges Zwischenmoor Vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 38, Grundlagenkarte II a.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Feuchtwäldern, insbesondere von Erlenbruchwäldern sowie von Feuchtgrünland.</p>
2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Schutzzweck für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-1 bis 9 gemäß § 21 Buchst. a, b und c LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen und gestalterischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt. Die einzelnen Schutzgebiete sind in der Grundlagenkarte II a und/oder II b bzw. in dem dazugehörigen Erläuterungsbericht näher charakterisiert.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 21 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes c) besondere Bedeutung für die Erholung <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern,</p> <p>b) Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen,</p> <p>c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; dies gilt nicht, soweit die Aufstellung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt, für die insgesamt eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich ist,</p> <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,</p> <p>e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören sowie das Grundwasser zu beeinträchtigen oder zu verändern,</p> <p>f) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern,</p> <p>g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial, an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern,</p>	<p>Gebote oder Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p> <p>Auf offene Ansitzleitern, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich Standort und Ausführung erstellt werden, findet die Verbotsvorschrift (a) keine Anwendung.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</p> <p>i) Wohnwagen außerhalb von Hofstellen abzustellen oder zu zelten,</p> <p>j) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen; dies gilt nicht für notwendige Stellplätze,</p> <p>k) Zelt- oder Campingplätze sowie Boots- und Angelstege anzulegen oder zu ändern sowie Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern,</p> <p>l) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, in ihrem Bestand zu gefährden oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen),</p> <p>m) Erstaufforstungen auf den im Schutzgebiet näher gekennzeichneten Flächen vorzunehmen.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die im Sinne der §§ 1 (Abs. 3) ff. des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, der Beseitigung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und –gruppen sowie der Veränderung der Oberflächengestalt,</p> <p>b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,</p> <p>c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,</p> <p>d) die Führung von unter- oder oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe,</p>	<p>Die wirtschaftliche Nutzung von Gehölzen ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Nutzung durchzuführen.</p> <p>Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,</p> <p>f) das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise,</p> <p>g) die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderlaufen,</p> <p>h) unbeschadet der §§ 4 und 5 LG, insbesondere unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 LG, ist eine Befreiung für das Errichten oder Verändern von baulichen Anlagen i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BBauG zu erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>Beabsichtigt die untere Landschaftsbehörde dem Vorhaben nicht zuzustimmen oder will sie nur unter Einschränkungen zustimmen, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreis.</p> <p>i) Ferner ist eine Befreiung für Bauvorhaben in den Siedlungen im Außenbereich zu erteilen, soweit die Höhere Verwaltungsbehörde dem Vorhaben zustimmt, die Belange des Landschaftsschutzes als einzige beeinträchtigt sind und ein ggf. erforderlich werdender Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff i. S. der §§ 4 ff. LG möglich ist.</p>	
Eb-d, Fa-d, Ga-c 2.2-1	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal“ sowie Grenzwaldbereich bei Haaren</u></p>	

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ad, Bc, Bd, Cc, Cd 2.2-2	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Schalbruchniederung und Grenzbereich bei</u> <u>Schalbruch“</u>	
Ad, Ae, Bd, Be, Ce, De, Ee 2.2-3	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Saeffelbachtal“</u>	
Ad-f, Bf, Bg, Cf, Cg, Eg, Eh 2.2-4	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Rodebachtal und Gangelter Heide“</u>	
Bf, Cf, Cg, Df, Dg 2.2-5	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Westerheide“</u>	
Bg, Bh, Cg, Ch 2.2-6	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Schlounerberg“</u>	
Dg 2.2-7	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Wäldchen östlich Süstersee“</u>	
Fg 2.2-8	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Wirtsberg“</u>	
Fg, Gg 2.2-9	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Rodebachtal“</u> Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: – das Aufforsten, – die Umwandlung von Wiesen und Weiden, – die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Wiesen und Weiden.	
2.3	<p><u>Naturdenkmale</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 Buchst. a und b. Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Naturdenkmale nach Möglichkeit am selben Ort zu ersetzen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich durch das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen oder Aufschüttungen und das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich, b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen, c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder Allee, d) Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen. 	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, Baumreihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum zugrunde (siehe Grundlagenkarte II a und b und Biotopkataster NW).</p> <p>Schutzzweck gemäß § 22 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe, b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen und angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Verkehrssicherung.</p> <p>Das Entfernen von Bäumen aus dem zuletzt genannten Grunde bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass unmittelbare Gefahr das unverzügliche Beseitigen oder Verändern des Naturdenkmals erfordert. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>b) die im Sinne der §§ 1 (Abs. 3) ff. des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Ge- und Verboten zuwiderläuft und der reguläre Winterstreudienst auf öffentlichen Straßen,</p> <p>c) die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Ge- und Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.</p>	
Fb 2.3-1	1 Buche nicht mehr vorhanden	am Grenzstein 344 bei Haaren
Fb 2.3-2	1 Eiche	am Kitschbach bei Haaren
Fb 2.3-3	1 Eiche	am Kitschbach bei Haaren
Fb 2.3-4	2 Eichen	am Waldfeuchter Bach bei Haaren

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fb 2.3-5	1 Esche Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-2. nicht mehr vorhanden	am Parkplatz Schabroich
Fb 2.3-6	4 Eichen	am Kitschbach bei Heiderhof
Gb 2.3-7	1 Eiche	am Kitschbach bei Soperich
Ec 2.3-8	1 Speierling	am Stadtwall von Waldfeucht
Ec 2.3-9	9 Linden jetzt: 6 Linden	an der Feldkapelle Waldfeucht
Ec 2.3-10	3 Linden	am Wegekrenz zwischen Waldfeuchter Kapelle und Bocket
Ec 2.3-11	1 Linde	am Bocketer Weg südlich Waldfeucht
Gc 2.3-12	3 Kastanien, 1 Hainbuche jetzt: 2 Kastanien	am Hof Ecke Enger- und Talstraße zwischen Obspringen und Löcken
Bd 2.3-13	2 Eichen	nördlich Isenbruch
Bd 2.3-14	1 Eiche	nördlich Isenbruch
Ed 2.3-15	6 Kastanien	südwestlich Waldfeucht
Ed	1 Kastanie	am Feldkrenz zwischen Saeffelen und Wald-

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-16		feucht
Fd 2.3-17	2 Kopflinden Zur Erreichung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	vor der Dampfmühle bei Bocket
Ae 2.3-18	1 Eiche	zwischen Millen und Isenbruch
Ae 2.3-19	11 Eichen	am Zufahrtsweg zur Mühle in Millen
Be 2.3-20	1 Eiche	am Saeffelbach zwischen Gut Schaesberg und Haus Alfens
Be 2.3-21	2 Linden nicht mehr vorhanden	bei Haus Vossen
Be 2.3-22	1 Eiche	südöstlich der Kläranlage bei Havert
Be 2.3-23	Esskastanienallee Zur Erreichung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme nach § 26 LG, fest- gesetzt unter Ziffer 5.5-13.	bei Haus Alfens
2.3-24	1 Esche	zwischen Havert und Saeffelbach
Be 2.3-25	3 Eichen	bei Millen Bruch
Be 2.3-26	1 Eiche	in Millen Bruch
Be 2.3-27	3 Linden	„Raederlinde“ nordöstlich Millen
Be	Eichenallee	südlich Gut Wammen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-28		
Ce 2.3-29	1 Eiche	südlich des Saeffelbachs bei Stein
Ce 2.3-30	1 Eiche nicht mehr vorhanden Zur Erreichung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-14.	nördlich des Saeffelbachs bei Stein
Ee 2.3-31	2 Eichen	zwischen Breberen und Saeffelen
Ee 2.3-32	1 Linde	südlich der Mühle bei Breberen
Ee 2.3-33	1 Linde	südwestlich Buscherheide
Bf 2.3-34	2 Eichen	östlich der Kläranlage Tüddern
Cf 2.3-35	1 Linde	an der K 15 nördlich Westerheide
Df 2.3-36	1 Linde (Schützenbaum)	nördlich der K 15
Df 2.3-37	1 Platane	an der Marienstatue in Großwehrhagen
Df 2.3-38	2 Eschen	am östlichen Ortseingang Großwehrhagen
Ef 2.3-39	2 Linden	nördlich Kievelberg
Ef 2.3-40	1 Trauerweide	am Wegkreuz zwischen Kleinwehrhagen und Kievelberg

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ef 2.3-41	4 Linden und 4 Esskastanien (nicht mehr vorhanden) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-21.	südlich Schümm
Ef 2.3-42	2 Linden	südlich Kievelberg
Ff 2.3-43	4 Linden	westlich Vintelen
Ff 2.3-44	3 Eschen	östlich Vintelen
Bg 2.3-45	2 Linden	an der B 56 westlich Wehr
Cg 2.3-46	2 Eichen, 1 Esche nicht mehr vorhanden	nordöstlich Ortsrand Wehr
Cg 2.3-47	1 Linde nicht mehr vorhanden	an der B 56 östlich Wehr
Cg 2.3-48	1 Linde	an der K 15 bei Wehr
Dg 2.3-49	1 Esskastanie	am Graben nordöstlich Süsterseel
Dg 2.3-50	3 Linden	an der Kapelle südwestlich Hastenrath
Dg 2.3-51	1 Linde	südlich Hastenrath
Dg	1 Eiche	zwischen Süsterseel und Rodebach

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-52		
Dg 2.3-53	2 Hainbuchen	zwischen Süsterseel und Rodebach
Eg 2.3-54	2 Linden	nördlich Gangelt
Fg 2.3-55	1 Esche	an der Mohrenmühle
Fg 2.3-56	1 Eiche und 7 Eichen	an der Hangkante östlich der Mohrenmühle
Fg 2.3-57	4 Eichen	zwischen Stahe und B 56
Fg 2.3-58	2 Eichen	zwischen Stahe und B 56
Gg 2.3-59	1 Eiche nicht mehr vorhanden	östlich der Platzmühle in Stahe
Bh 2.3-60	2 Linden	nordwestlich Hillensberg
Fh 2.3-61	5 Eichen	auf dem Schanzberg südlich Gangelt
2.4	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-1 bis 2.4-83</p>	<p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum oder Tümpel zugrunde (vgl. Grundlagenkarte II b) oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarte II a und Biotopkataster NW).</p> <p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gemäß § 23 Buchst. a – c LG.</p> <p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile, nach Möglichkeit am selben Ort, entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Obstgehölze (2.4-1 bis 4, 9, 14, 15, 20, 27 bis 29, 40 bis 42, 46, 51, 59, 62, 64 bis 66, 70, 71, 80, 82), <p>a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich,</p> <p>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume und Gehölze, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen,</p> <p>c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Gehölze, Bäume einer Baumgruppe oder Allee,</p> <p>d) Bäume und Gehölze durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.</p>	<p>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <p>b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</p> <p>c) Abwehr schädlicher Einwirkungen.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>– Für geschützte Landschaftsbestandteile wie Gewässer (2.4-30, 43, 47, 48, 49, 60, 61, 72, 76):</p> <p>e) die Ausübung der Fischerei,</p> <p>f) das Einleiten von Haus-, Gewerbe- und Industrieabwässern, Gülle, Silageabwässern oder anderer das Gewässer verschmutzende Stoffe,</p> <p>g) das Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, zu graben, auszuschachten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>h) Fahrzeuge zu waschen,</p> <p>i) den Bewuchs im und am Wasser zu beschädigen oder zu beseitigen.</p> <p>Für die mit Ziffern 2.4-5 bis 8, 10 bis 13, 16, 17, 18, 19, 21 bis 26, 30 bis 32, 33, 34 bis 39, 43 bis 45, 47 bis 50, 52 bis 58, 60, 61, 63, 67, 68, 69, 72 bis 79, 81 und 83 näher gekennzeichneten Gebiete ist festgesetzt, dass sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen, insbesondere auf alle Bäume, Obstbäume, Sträucher, Hecken, Tümpel, Teiche und andere Gewässer, Böschungen erstreckt.</p> <p>Für diese in oben genannten Gebieten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die Verbote unter a – i entsprechend.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>b) die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen,</p>	

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,</p> <p>d) das Nutzen sowie Entfernen abgängiger Bäume, Sträucher und Hecken, wenn dafür entsprechender Ausgleich oder Ersatz geschaffen wird. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>e) bei Waldflächen die im Sinne der §§ 1 (Abs. 3) ff. des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Umwandlung von Wald,</p> <p>f) die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Geboten und Verboten nicht zuwiderläuft,</p> <p>g) der reguläre Winterdienst auf öffentlichen Straßen,</p> <p>h) die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wenn sie dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Ge- und Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.</p>	<p>Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
Ga, Gb 2.4-1	<p>Kopfweiden</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1. 	am Kitschbach nördlich Neuhaaren

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fb 2.4-2	5 Eichen	zwischen Brüggelchen und Haaren
Fb 2.4-3	5 Eichen	am Kitschbach bei Heiderhof
Fb 2.4-4	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	nördlich Obspringen
Ec 2.4-5	Motte mit Umgebung und Baumbestand	Brüggelchen
Ec 2.4-6	Stadtwall mit Bewuchs	Waldfeucht
Ec 2.4-7	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Waldfeucht vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11 a, Grundlagenkarte II a
Ec, Fc 2.4-8	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Frilinghoven vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11, Grundlagenkarte II a
Fc 2.4-9	Wäldchen	zwischen Frilinghoven und Obspringen
Fc, Gc 2.4-10	Ortseingrünung und Gewässer- und Hangbepflanzung, insbesondere die Obstwiesen, Kopfweiden, Eichen und Eschen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: - Umwandlung von Grünland.	Obspringen, Kitschbachtal vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 24, Grundlagenkarte II a.

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ad 2.4-11	Baumbestand (Eichen)	nordwestlich Isenbruch
Ad 2.4-12	Baumbestand (Eichen)	nördlich Isenbruch
Ad, Bd 2.4-13	Baumbestand (Eichen, Erlen, 7 Kopfweiden) Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	zwischen Schalbruch und Isenbruch
Bd 2.4-14	5 Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	zwischen Schalbruch und Isenbruch
Bd 2.4-15	10 Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	nordwestlich Schalbruch
Cc, Cd 2.4-16	Grenzwall mit Bewuchs Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-10.	östlich Schalbruch
Bd, Cd 2.4-17	Laubwäldchen	am östlichen Ortsende von Schalbruch
Ed 2.4-18	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Bocket vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ed 2.4-19	<p>Wäldchen mit mittelalterlicher Grabenanlage</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen der Stümpfe bei Abholzung. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz gemäß § 25 LG, festgesetzt unter Ziffer 4.3-8. 	<p>am Breuner Maar</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinde Waldfeucht als Besitzer der Fläche das Kulturdenkmal in Absprache mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege wiederherstellen würde.</p>
De, Ed 2.4-20	Lindenallee, 2 Teilstücke	an der L 228 beim Breberener Kreuz und am östlichen Ortsausgang Saeffelen
Fd 2.4-21	Laubwäldchen	an der K 4 zwischen Hontem und Bocket
Fd 2.4-22	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Hontem vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 8, Grundlagenkarte II a
Ae 2.4-23	<p>Feuchtwiese, Baumbestand mit Eschen und Kopfweiden</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-11. 	bei Isenbrucher Mühle vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 8, Grundlagenkarte II a
Ae 2.4-24	<p>Baumbestand (Eichen und Kopfweiden)</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1. 	nördlich Millen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 8, Grundlagenkarte II a
Ae 2.4-25	<p>Baumbestand</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, 	nördlich Millen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 10, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	
Ae 2.4-26	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Millen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11, Grundlagenkarte II a
Be 2.4-27	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	östlich Haus Vossen
Be 2.4-28	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	südlich der Kläranlage Havert
Be 2.4-29	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	südlich Havert
Be 2.4-30	Baumbestand und Gräben	Haus Alfens
Be 2.4-31	Mittelalterliche Grabenanlage Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: - das Beseitigen der Wurzeln bei Abholzung. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist geboten: - die Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz gemäß § 25 LG, festgesetzt unter Ziffer 4.3-10.	nördlich Gut Alfens

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Be, Ce 2.4-32	Baumbestand und mittelalterliches Graben- rechteck	Gut Wammen
De 2.4-33	Wäldchen	an der niederländischen Transitstraße westlich Saeffelen
De 2.4-34	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehöl- zen	Saeffelen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11, Grundlagenkarte II a
De 2.4-35	Böschung mit Bewuchs (u. a. 3 alte Eichen)	südöstlich Saeffelen
De, Df 2.4-36	Ortseingrünung Großwehrhagen, gesamter Bestand an Gehölzen	Großwehrhagen
Ee 2.4-37	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehöl- zen	Broichhoven vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11, Grundlagenkarte II a
Ee 2.4-38	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehöl- zen	Breberen und Buscherheide vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 11 und 36, Grundlagenkarte II a
Ee 2.4-39	lineares Feldgehölz	westlich Breberen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 19, Grundlagenkarte II a
Af 2.4-40	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	nordwestlich Tüddern vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a
Af 2.4-41	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:	westlich Tüddern vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1. 	
Bf 2.4-42	<p>Kopfweiden</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1. 	östlich der Kläranlage Tüddern
Bf 2.4-43	<p>2 Teiche mit Umgebung</p> <p>Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-16. 	zwischen Tüddern und Landesgrenze vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 26, Grundlagenkarte II a
Bf 2.4-44	<p>gesamter Bestand an Gehölzen</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1. 	südlich vom Sportplatz Tüddern vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a
Bf 2.4-45	<p>gesamter Bestand an Gehölzen</p>	zwischen Tüddern und Rodebach vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Bf 2.4-46	<p>1 Hainbuche</p>	nördlich der L 228 bei Tüddern
Cf 2.4-47	<p>Biotop aus Feuchtwald, diversen Gewässertypen sowie heideähnlicher Vegetation mit aufkommenden Gehölzen</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmittel anzuwenden, - Stickstoffdüngemittel anzuwenden. <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, 	Feuchtgebietskomplex vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 31, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	festgesetzt unter Ziffer 5.5-18.	
Cf 2.4-48	<p>Abgrabung</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmittel anzuwenden, - Stickstoffdüngemittel anzuwenden. <p>Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-19. 	Amphibienbiotop in der Westerheide vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 32, Grundlagenkarte II a
Cf, Cg 2.4-49	<p>Abgrabung</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmittel anzuwenden, - Stickstoffdüngemittel anzuwenden. <p>Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme, festgesetzt unter Ziffer 5.3-5. 	Amphibienbiotop im Tüdderner Wald vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 33, Grundlagenkarte II a
Df 2.4-50	<p>Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1, Schneiteln der Kopflinden. 	Kleinwehrhagen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Df 2.4-51	1 Ulme	nordwestlich Hastenrath, am Wegekreuz
Df, Dg, Ef, Eg 2.4-52	<p>Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1, Schneiteln 	Hastenrath vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der 3 Kopfeichen.	
Df, Ef 2.4-53	Feldgehölz und Kopflinde Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1, Schneiteln der Kopflinde.	nördlich Hastenrath
Ef 2.4-54	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Kievelberg vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Ef, Ff 2.4-55	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Schümm vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Ff 2.4-56	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Vintelen vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Ff, Gf, Fg 2.4-57	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Kreuzrath vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Bg, Cg 2.4-58	lineares Feldgehölz Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-22.	auf der alten Kleinbahntrasse südöstlich Tündern vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 56, Grundlagenkarte II a
Bg 2.4-59	Lindenallee	B 56 zwischen Wehr und Landesgrenze
Bg, Cg 2.4-60	Quellgebiet und Altarme am Rodebach Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-23.	nordwestlich Wehr

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cg 2.4-61	Tümpel mit Umgebung Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.3-4.	zwischen Wehr und Rodebach
Cg 2.4-62	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	zwischen Wehr und Rodebach und am Rodebach vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a
Cg 2.4-63	Feldgehölz	zwischen Wehr und Hillensberg
Cg 2.4-64	1 Esche, 8 Kopflinden, 1 Weißdorn Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	an der B 56 südlich des Rodebachs vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 41, Grundlagenkarte II a
Cg 2.4-65	8 Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	zwischen Süsterseel und dem Rodebach
Cg 2.4-66	17 Kopfweiden und 8 Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	südlich des Rodebachs, südlich Süsterseel
Cg 2.4-67	Böschung mit Bäumen und Sträuchern	südlich Süsterseel
Dg	ehemalige Abgrabung	östlich Süsterseel

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-68	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-25.	
Dg 2.4-69	Laubholzwäldchen	zwischen Süsterseel und Transitstraße
Dg 2.4-70	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	nördlich Gangelter Heide
Dg 2.4-71	Kopfweiden Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	zwischen Süsterseel und Rodebach vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a
Dg 2.4-72	Feuchtwald mit Tümpeln und Altarmen Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-26.	südöstlich Süsterseel vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 46, Grundlagenkarte II a
Dg, Eg, Ff, Fg 2.4-73	ehemalige Kleinbahntrasse und Teil einer ehemaligen Abgrabung mit Bewuchs Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-27.	zwischen Kreuzrath, Gangelte und Transitstraße vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 49, Grundlagenkarte II a
Eg, Fg 2.4-74	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Gangelt vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Eg, Eh 2.4-75	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Mindergangelt vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Fg 2.4-76	Tümpel mit Umgebung Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-28.	südlich Wirtsberg vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 51, Grundlagenkarte II a
Fg, Gg 2.4-77	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Stahe
Gg 2.4-78	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Kreuzrath vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a
Gg 2.4-79	Laubholzwäldchen	zwischen Stahe und Birgden
Gg 2.4-80	Lindenallee	von Stahe nach Birgden
Bh 2.4-81	Hohlweg mit Bewuchs Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-30.	südwestlich Hillensberg vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 44, Grundlagenkarte II a
Bh 2.4-82	2 Kopfeschen Zur Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: - die Pflegemaßnahme gemäß § 26 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	zwischen Hillensberg und Schlounertal

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bh, Ch 2.4-83	Ortseingrünung, gesamter Bestand an Gehölzen	Hillensberg vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 36, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

3.	<p><u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p>	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG; Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3.1	<p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung (§ 24 Abs. 1 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
Fb 3.1-1	Brache	östlich Schabroich
Fb 3.1-2	Brache	am Waldrand südlich Haaren
Ad 3.1-3	Brache	am Waldrand nördlich Isenbruch
Bd 3.1-4	Brache	am Waldrand bei Schalbruch
Be 3.1-5	Brache	südlich Gut Wammen
Ce 3.1-6	Brache	am Waldrand nördlich Höngen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
De 3.1-7	Brache	östlich der niederländischen Transitstraße bei Saeffelen
Ee 3.1-8	Brache	zwischen Broichhoven und Saeffelbach
Af 3.1-9	Brache	zwischen Tüddern und Millen
Bf 3.1-10	Brache	südlich Tüddern
Bf 3.1-11	Brache	südlich Tüddern
Bf 3.1-12	Brache	südlich Tüddern
Cf 3.1-13	Brache	Westerheide an der K 1
Cf 3.1-14	Brache	im Norden der Westerheide
Cf 3.1-15	Brache	im Norden der Westerheide
Df 3.1-16	Brache	an der Transitstraße westlich Hastenrath

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cg 3.1-17	Brache	bei der Ringofenziegelei Hillensberg
Dg 3.1-18	Brache	südlich Süsterseel
Dg 3.1-19	Brache	an der Transitstraße östlich Süsterseel
Eg 3.1-20	Brache	im Norden von Gangelt

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p><u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u></p> <p>Auf § 35 LG wird hingewiesen.</p>	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG, Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4.1		entfällt durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 29.03.1985
4.2	<u>Erstaufforstung unter Vorschreibung oder Ausschluss bestimmter Baumarten</u>	keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan
4.3	<p><u>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten (§ 25 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegender Laubholzanteil sind grundsätzlich mit Laubholzarten mit gleichem Flächenanteil wiederaufzuforsten.</p>	
Ga 4.3-1	Mischwald	nördlich Neuhaaren
Fb 4.3-2	Laubwald	nördlich Haaren
Fb 4.3-3	Laubwald	Frilinghover Bachtal
Fb 4.3-4	Laubwald	Kitschbachtal

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fb, Gb 4.3-5	Laubwald	südlich Haaren
Ad 4.3-6	Laubwald (5 Teilflächen)	nördlich Isenbruch
Cd 4.3-7	Laubwald (5 Teilflächen)	östlich Schalbruch
Ed 4.3-8	Laubwald	Am Breuner Maar, südlich Bocket
Ae 4.3-9	Laubwald	südlich Isenbruch
Be 4.3-10	Laubwald	bei Haus Alfens
Ce 4.3-11	Laubwald	südlich Stein
De 4.3-12	Laubwald	südlich Saeffelen
De 4.3-13	Laubwald	nördlich Großwehrhagen
Ee 4.3-14	Laubwald	am Bollberg bei Breberen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bf 4.3-15	2 Laubwäldchen	zwischen Tüddern und Rodebach
Bf, Cf, Cg, Df 4.3-16	Laub- und Mischwaldbestände (5 Teilflächen)	Westerheide
Dg 4.3-17	Laubwald	zwischen Süsterseel und Hastenrath
Dg, Dh 4.3-18	Laub- und Mischwaldbestände (2 Teilflächen)	Gangelter Heide
Bh 4.3-19	Laubwald	westlich des Schlounerbergs
Bh 4.3-20	Laubwald Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Bestände sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten wiederaufzuforsten.	östlich des Schlounerbergs
Fb 4.3-21	Feuchtwald	im Kitschbachtal vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 20, Grundlagenkarte II a
Ad, Bd 4.3-22	Feuchtwald	nördlich Isenbruch vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 4 a, Grundlagenkarte II a
Bf 4.3-23	Feuchtwald	südlich Tüddern vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 40 b, Grundlagenkarte II a

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cg 4.3-24	Feuchtwald	südlich Süsterseel vergleiche Biotopkataster NW Blatt Nr. 42, Grundlagenkarte II a
4.4	<p><u>Wiederaufforstung mit einem bestimmten Anteil an Laubholzarten (§ 25 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:</p> <p>Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist bei Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von mindestens 25 % zu verwenden.</p>	Soweit es der Standort ermöglicht, soll der Laubholzanteil erhöht werden.
Cf, Cg 4.4-1	Nadelwald (2 Teilflächen)	Westerheide
4.5	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:</p> <p>Für die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist die Endnutzung durch Kahlschlag oder eine andere dieser gleichkommenden Maßnahme untersagt.</p>	
Ce 4.5-1	Buchenhochwald und Laubmischwald (2 Teilflächen)	südlich Stein und Havert
De 4.5-2	Laubwald	nördlich Großwehrhagen
Ee 4.5-3	Laubwald	am Bollberg westlich Breberen
Dg 4.5-4	Laubwald (nur einzelstammweise Entnahme)	zwischen Hastenrath und Süsterseel

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fg 4.5-5	Laubwäldchen (Einzelbaumnutzung)	südlich Stahe
Bh 4.5-6	Laubhangwald (nur einzelstammweise Entnahme) (2 Teilflächen)	westlich des Schlounerbergs
Bh 4.5-7	Laubhangwald (nur einzelstammweise Entnahme)	östlich des Schlounerbergs
Bd 4.5-8	Feuchtwald (einzelstammweise Nutzung der Erlenbestände, abschnittsweise Nutzung der Pappelbestände)	Naturschutzgebiet "Hohbruch" Die Einzelbaumnutzung und die abschnittsweise Nutzung erfolgt bei Hiebreife.
Ce, De, Ee 4.5-9	Feuchtwald (einzelstammweise Nutzung der Erlenbestände, ansonsten Kahlschläge nur bis zu einer Größenordnung von 0,3 ha)	Naturschutzgebiet "Höngener und Saeffeler Bruch"
Bf, Cf, Cg 4.5-10	Feuchtwald (einzelstammweise Nutzung der Erlenbestände, ansonsten Kahlschläge nur bis zu einer Größenordnung von 0,3 ha)	Naturschutzgebiet "Tüdderner Fenn"

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<u>Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u>	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte kenntlich gemacht.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p>
5.1	<p><u>Anpflanzungen (§ 26 Nr. 2 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</p>	<p>Die Listen mit den für die Anpflanzungen zu verwendenden Gehölzen befinden sich auf den Seiten 82 bis 84.</p> <p>Für alle Gewässerbepflanzungen gilt, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird.</p>
Ga 5.1-1	Nachpflanzung (Feldgehölz) mit Traubeneiche und Arten der Gehölzliste V und VII	Böschung an der Landesgrenze nordwestlich vom Friedhof in Haaren
Eb, Fb 5.1-2	Hochstammreihe mit Sandbirke	südlich des Wegs von Brüggelchen nach Haaren

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Eb 5.1-3	Hochstammreihe mit Vogelbeere	unter der KV-Leitung südlich des Wegs vom Kevelaerer Kreuz nach Brüggelchen
Eb, Fb 5.1-4	punktuell Hochstämme (Rotbuche)	nördlich des Schierswegs von Brüggelchen zum Frilinghover Bachtal
Eb, Ec, Fb 5.1-5	Gewässerbepflanzung mit Erlen und Strauchweiden	auf der Südseite des Waldfeuchter Bachs, vom Sportplatz Waldfeucht bis zur Mündung in den Kitschbach in Haaren
Fb 5.1-6	Grabenbepflanzung mit Baumweiden (als Kopfweiden)	östlich des Sportzentrums, nördlich Neuhaaren
Fb, Gb 5.1-7	Hochstammreihe (Obstbäume)	nördlich der K 5 bei Neuhaaren
Fb 5.1-8	punktuell Hochstämme Stieleichen	östlich des Wegs am Kitschbachtal nördlich Obspringen
Fb 5.1-9	Gewässerbepflanzung mit Erlen und Strauchweiden	beidseitig des Kitschbachs nördlich Obspringen
Ga, Gb 5.1-10	Gewässerbepflanzung z. T. mit Strauchweiden und Erlen z. T. mit Baumweiden als Kopfweiden	südlich des Kitschbachs nördlich Neuhaaren
Gb 5.1-11	Gewässerbepflanzung mit Weißdorn, Salweide und Hasel	Haaser Graben, zwischen Graben und Weg am Ortsrand von Haas
Gb 5.1-12	Hofeingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste V	Aussiedlerhof am Grachtweg südlich Haas

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bc 5.1-13	Weg- und Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste I	beidseitig des Grabens "Im Eiländchen"
Bc, Bd 5.1-14	Gewässerbepflanzung mit Strauchweiden	beidseitig des Grabens zwischen Schalbruch und "In den Kaulen"
Ec 5.1-15	Hochstamm (Winterlinde)	am Grenzstein 340 nördlich Waldfeucht
Ec 5.1-17	Allee mit Buchen	Brabanter Straße, zwischen Waldfeucht und Grenze
Ec 5.1-18	Baumreihe mit Stieleichen	südlich der K 5 zwischen Waldfeucht und Brüggelchen
Ec 5.1-20	Ortseingrünung mit Laubbäumen der Gehölzliste V oder Obstgehölzen	westlich des Wegs vom Friedhof Waldfeucht bis Frilinghoven
Ec 5.1-21	Gehölzgruppe mit Arten der Gehölzliste V	am Grenzstein 330 - 331, westlich Waldfeucht (Markse Kuhl)
Ec 5.1-22	Gehölzreihe mit Sträuchern der Gehölzliste IV	südöstlich der Hellstraße, Waldfeucht
Ec 5.1-23	Hofeingrünung mit Gehölzen der Gehölzlisten IV und V	südwestlich Waldfeucht, an der Hellstraße
Ec 5.1-24	Hofeingrünung mit Gehölzen der Gehölzlisten IV und V	südwestlich Waldfeucht, an der Mühlenstraße

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ec 5.1-25	punktuell Hochstämme (Vogelkirsche)	nördlich der Kapellenstraße südwestlich Waldfeucht bis zur Kapelle
Ec 5.1-26	Hochstammreihe (Obstbäume)	südliche Eingrünung Waldfeucht
Ec, Ed 5.1-27	Hochstämme der Gehölzliste V	am Wirtschaftsweg nördlich Bocket, Richtung K 4
Ec, Fc 5.1-28	punktuell Bäume der Gehölzlisten IV und/oder V	südöstlich des Wegs westlich des Frilinghovener Bachs
Fc 5.1-28 a	Hofeingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste V	Erdbrügger Hof westlich Waldfeucht
Fc 5.1-29	punktuell Bäume der Gehölzliste IV	nördlich des Wegs durch das Frilinghovener Bachtal
Fc 5.1-30	Gewässerbepflanzung mit Erle, Hasel, Ohr- und Grauweide	beidseitig des Frilinghovener Bachs zwischen Frilinghoven und K 5
Fb, Fc 5.1-31	punktuell Bäume der Gehölzlisten IV und/oder V	westlich des Wegs auf der Ostseite des Frilinghovener Bachtals
Fc 5.1-32	2 Buchen	am Wegkreuz östlich des Erdbrüggener Hofes
Gc 5.1-33	Baumgruppen und –reihe mit Eichen	östlich des Wegs zwischen Obspringen und Schöndorf, auf der Hangkante

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fc, Ed, Fd 5.1-34	Gewässerbepflanzung mit Baumweiden als Kopfweiden und Sträucher	beidseitig des Bocketer Fließes
Gc 5.1-35	Sträucher der Gehölzliste IV	Böschung östlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Obspringen und Löcken
Gc 5.1-36	Bepflanzung des südöstlichen Bereichs und der Böschungen der ehemaligen Abgrabung mit Bäumen der Gehölzliste IV	zwischen Obspringen und Löcken
Fb, Fc, Gc 5.1-37	Baumreihen und Einzelbäume der Gehölzliste V	westlich des Wegs an der östlichen Hangkante zwischen Obspringen und Löcken
Gc 5.1-38	Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste IV und Baumweiden als Kopfweiden	beidseitig des Kitschbachs südlich Obspringen
Gc 5.1-39	Baumreihe mit Weiden als Kopfweiden	südöstlich des ehemaligen Grabens von Schöndorf zum Kitschbach
Gc 5.1-40	Scheuneneingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	nördlich Löcken
Ad, Ac 5.1-41	punktueller Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste II	westlich des Rodebachs zwischen Isenbrucher Mühle und Landesgrenze
Ad 5.1-42	Baumreihe mit Kopfweiden (in Ergänzung zu vorhandenen)	zwischen Graben und Weg nördlich Isenbruch
Ad 5.1-43	Allee mit Winterlinden	vom Zollamt nach Isenbruch

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ad 5.1-44	Ortseingrünung mit Obstbäumen	südlich des Wegs am Nordrand von Isenbruch
Ad, Bd, Ae 5.1-45	einseitige Hochstammallee mit Buchen	südlich der K 2 zwischen EK 1 und Havert
Bd 5.1-46	Hochstamm (Winterlinde)	an der Kreuzung nördlich Isenbruch
Bd 5.1-47	Gewässerbepflanzung mit Schwarzerlen, Ohr- und Grauweide, Hasel, Holunder, Traubenkir- schen und Schneeball	beidseitig des Grabens westlich Schalbruch
Bd 5.1-48	Gewässerbepflanzung mit Bruch- und Knack- weide	südlich des Grabens im NSG „Hohbruch“
Bd, Bc 5.1-49	Baumreihe mit Stieleichen	zwischen Graben und Weg von Schalbruch zum Lohgraben
Bd 5.1-50	Hochstammreihe mit Buche	südlich des Wegs von Schalbruch zum Grenz- wald
Cd 5.1-51	Fortsetzung der Eichenallee, z. T. beidseitig, z. T. nordwestlich des Wegs	von Havert zur niederländischen Grenze
Cd 5.1-52	Stalleingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	nördlich Havert
Cd 5.1-53	lineares Feldgehölz der Gehölzliste VII	auf der Linie der Landwehr östlich Schalbruch

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ed 5.1-54	Baumgruppe mit Eichen	östlich des Wegs, westlich von Bocket
Ed 5.1-55	Gewässerbepflanzung mit Strauchweiden	beidseitig des Grabens südwestlich Bocket
Ed 5-1-56	Hochstamm (Traubeneiche)	südlich des Breunerwegs südwestlich von Bocket
Ed, Ee 5.1-57	Lindenallee mit Hochstämmen ergänzen und fortführen	beidseitig der L 228 zwischen Breberer Kreuz und Saeffelen
Fd 5.1-58	Baumreihe nach Rodung der Pappeln mit Bäumen der Gehölzliste V neupflanzen	südlich der K 4 von der Dampfmühle in Richtung Hontem
Ae 5.1-59	Baumgruppe mit Stieleichen	an der Mündung Saeffelbach/Rodebach
Ae, Be, Ce 5.1-60	Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste I	am Saefelbach von Stein bis zur Mündung
Ae 5.1-61	Baumreihe und –gruppen mit Bäumen der Gehölzliste II	westlich des Wegs, am Talrand nördlich Millen
Ae 5.1-62	Einzelbaum (Winterlinde)	Ortsrand Millen
Ae 5.1-63	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste V	südlich des Marktwegs, Millen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ae 5.1-64	Ergänzung der Eichenallee	an der Zufahrt zur Millener Mühle
Ae 5.1-65	Gewässerbepflanzung mit Ohr- und Grauweide	beidseitig des Grabens von Millen zum Rodebach
Ae 5.1-66	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste V	südlich der Raderstraße, Millen
Be 5.1-67	Allee mit Esskastanien ergänzen	westlich von Haus Alfens
Be, Bf 5.1-68	Baumreihe mit Bäumen der Gehölzliste V	westlich der Straße von Millen-Bruch nach Tüddern
Ce 5.1-69	Straßenbepflanzung mit Bäumen der Gehölzliste V	südlich der K 2 zwischen Heilder und Stein
De 5.1-70	Böschungsbepflanzung mit Bäumen der Gehölzliste V	südlich der L 228, westlich Saeffelen
De, Df 5.1-71	Schutzpflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste V	an der Transitstraße zwischen Saeffelen und Höngen
De 5.1-72	Hochstamm (Buche)	südöstlich der Wegkreuzung auf der Kuppe westlich Saeffelen
De 5.1-73	Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste II	beidseitig des Grabens, nördlich Großwehrhagen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
De 5.1-74	Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Schrottplatz in Großwehrhagen
De 5.1-75	Hochstammreihe mit Stieleichen	östlich der K 5, südlich Saeffelen
De 5.1-76	Obstbaumreihe	östlich Ortsrand Saeffelen
De 5.1-77	Baumgruppe mit Bergahorn	nördlich des Diecker Wegs, südöstlich Saeffelen
De, Ee 5.1-78	Allee und Gehölzstreifen mit Gehölzen der Gehölzliste V	an der Verbindungsstraße Breberen-Saeffelen
Ee 5.1-79	Ufergehölz mit Kopfweiden	südlich des Grabens westlich von Broichhoven
Ee 5.1-80	Baumreihe (Buchen)	östlich des Wegs in Broichhoven
Ee 5.1-81	Gehölzgruppe mit Hasel, Hainbuche, Feldahorn	auf der Böschung am westlichen Ortsrand von Breberen
Ee 5.1-82	Gewässerbepflanzung mit Baumweiden als Kopfweiden (Ergänzung)	südlich des Saeffelbachs bei Breberen
Ee 5.1-83	Gewässerbepflanzung mit Eschen und Weiden	nördlich des Saeffelbachs südlich Breberen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ee 5.1-84	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Gehölzliste V	an den Böschungen der Straße zwischen Breberen und Breberer Kreuz
Bf 5.1-85	Gewässerbepflanzung mit Stieleiche	Böschungsoberkante des Grenzgrabens zwischen Millen und Tüddern
Bf 5.1-86	Gewässerbepflanzung mit Schwarzerle und Strauchweiden	beidseitig des Grabens von Tüddern zum Rodbach
Bf 5.1-87	Eingrünung mit Buche, Stieleiche, Pfaffenhütchen, Hartriegel	östlich des niederländischen Wohnwagencamps südlich Tüddern
Bf 5.1-88	Gewässerbepflanzungen mit Schwarzerle, Ohr- und Grauweide	südlich des Grabens südlich Tüddern
Bf 5.1-89	lineares Feldgehölz der Gehölzlisten II und V	auf der ehemaligen Kleinbahntrasse südlich Tüddern
Bf, Cf 5.1-90	Straßenbepflanzung mit Eichen und Sträuchern der Gehölzliste V	beidseitig der L 228 von Tüddern nach Höngen
Cf 5.1-91	Baumgruppe mit Bäumen der Gehölzliste V	östlich der L 228
Cf 5.1-92	Straßenbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzlisten V und VII	an der K 15 zwischen Westerheide und Höngen
Df 5.1-93	Hochstamm (Buche)	westlich Kleinwehrhagen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Df 5.1-94	lineares Feldgehölz der Gehölzliste V	westlich des Wegs zwischen Groß- und Kleinwehrhagen
Df 5.1-95	Hochstammgruppe (Buchen)	südlich der Straße von der K 5 nach Kleinwehrhagen
Df 5.1-96	Gewässerbepflanzung mit Weiden (Unterpflanzung vorhandener Pappeln) und Straßenbepflanzung mit Bäumen der Gehölzliste V	beidseitig des Grabens und westlich der K 5 zwischen Hastenrath und Kleinwehrhagen
Df 5.1-97	Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Schrottplatz, Hastenrath
Df 5.1-98	Eingrünung mit Bäumen der Gehölzliste V	Stallgebäude, Hastenrath
Ef 5.1-99	Baumgruppen mit Gehölzen der Gehölzliste V	südwestlich und nördlich der Wegkreuzung in Kieselberg
Ef 5.1-100	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	östlich des Sportplatzes am Ortsrand Buscherheide (Brache)
Ef 5.1-101	Ersatzpflanzung für Rotdorn	Wegekreuzung nördlich Gangelt
Ff 5.1-102	Eingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste V	Hof in Vintelen
Ff 5.1-103	Hochstammreihe (Obstbäume)	östlich der Ortsdurchfahrt Vintelen

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ff 5.1-104	Feldgehölz ergänzen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Böschung östlich Vintelen
Ff 5.1-105	lineares Feldgehölz mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Böschung der alten Tongrube nordwestlich Kreuzrath
Ff 5.1-106	Ergänzung des Feldgehölzes mit Sträuchern der Gehölzliste V	Böschung der alten Tongrube westlich Kreuzrath
Ff 5.1-107	Eingrünung mit Bäumen der Gehölzliste V	Scheune am Ortsrand Kreuzrath
Ff 5.1-108	Eingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste V	Hof am Ortsrand Kreuzrath
Bg 5.1-109	Gewässerbepflanzung (Weiden)	südlich des Grabens südlich Tüddern
Bg 5.1-110	Eingrünung mit Bäumen der Gehölzliste V	Scheune westlich Wehr
Bg 5.1-111	Eingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste V	Scheune nordwestlich Hillensberg
Bg, Cg 5.1-112	Böschungsbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste V	westlich Ortsrand Wehr
Cg 5.1-113	3 Stieleichen	bei Scheune nordwestlich Wehr

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cg 5.1-114	Lindenallee mit Hochstämmen	zwischen Wehr und Süsterseel entlang der B 56
Cg 5.1-115	Gewässerbepflanzung mit Strauchweiden	beidseitig des Grabens südlich Süsterseel
Cg 5.1-116	Einzelbaum (Feldulme oder Stieleiche)	südlich Wehr
Cg 5.1-117	Weg- und Gewässerbepflanzung mit Esche, Birke, Schlehe, Hartriegel	am Graben nordwestlich von Hillensberg bis Wehr
Cg 5.1-118	lineares Feldgehölz mit Sträuchern der Gehölzliste V	nordwestlich des Wegs südlich Wehr
Cg 5.1-119	Eingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste V	Grundstück der ehemaligen Ringofenziegelei südlich Wehr
Cg, Ch 5.1-120	Allee mit Esskastanien oder Traubeneichen	an der Gemeindeverbindungsstraße 43, von der Landesgrenze bis B 56 (Die Maßnahme ist zwischen Hillensberg und Landesgrenze an die Realisierung des Straßenbaus gebunden)
Cg 5.1-121	Baumgruppe mit Linden	am Talrand südlich Süsterseel
Cg 5.1-122	Baumgruppe (Eiche und Buche)	Fläche zwischen Weg und alter Tongrube südlich Wehr
Cg 5.1-123	Gewässerbepflanzung mit Sträuchern der Gehölzliste V	am Graben südlich Süsterseel

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cg 5.1-124	Feldgehölze mit Arten der Gehölzliste V	Böschungen an der ehemaligen Abgrabung südlich Süsterseel
Cg, Dg 5.1-125	Hochstammreihe (Buchen) und z. T. Sträucher der Gehölzliste V	an der Straße von Süsterseel zur Landesgrenze
Cg, Dg 5.1-126	Baumreihe mit Bäumen der Gehölzliste II	zwischen Weg und Rodebach südlich Süsterseel
Dg 5.1-127	Baumreihe mit Esskastanien	südlich des Wegs am nordöstlichen Ortsrand Süsterseel
Dg 5.1-128	Gewässerbepflanzung mit Strauchweiden	beidseitig des Grabens von Süsterseel Richtung Hastenrath
Dg 5.1-129	Baumreihe (Ersatz von eingegangenen Gehölzen)	zwischen Hastenrath und Transitstraße
Dg 5.1-130	Straßenbepflanzung mit Sandbirke, Schlehe und Hundsrose	an der B 56 zwischen Transitstraße und Süsterseel (Durchführung der Maßnahme bei Ausbau der B 56 und Anlage des Radweges)
Dg 5.1-131	Baumreihe (eingegangene Gehölze ersetzen)	Ortseingrünung östlich Süsterseel
Dg 5.1-132	Ortseingrünung mit Obstbäumen	nördlich des Wegs südlich Hastenrath
Dg 5.1-133	Ergänzung Kopfweiden	am Graben nördlich der Gangelter Heide

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Eg 5.1-134	Hochstammreihe (Obstbäume)	östlich des Wegs am südwestlichen Rand von Hastenrath
Eg 5.1-135	Eingrünung mit Bäumen der Gehölzliste V	landwirtschaftliches Gebäude am südöstlichen Ortsrand Hastenrath
Eg 5.1-136	Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	landwirtschaftliches Gebäude am südöstlichen Ortsrand Hastenrath
Eg 5.1-137	Hochstamm (Ulme oder Linde)	am Wegkreuz zwischen Gangelt und Kievelberg
Eg 5.1-138	Hochstamm (Kastanie)	nördlich der Wegkreuzung bei Hof Grootfeld, Gangelt
Eg 5.1-139	Böschungsbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste V	an der ehemaligen Kleinbahntrasse in Gangelt
Eg 5.1-140	Heckenpflanzung mit Weißdorn (Ergänzung des Bestandes)	am westlichen Ortsrand von Gangelt
Eg 5.1-141	Hochstamm (Esskastanie)	am Wegkreuz westlich Gangelt
Eg 5.1-142	Hochstamm (Buche)	südwestlich der Wegkreuzung nördlich Minder-gangelt
Eg 5.1-143	Hochstamm (Feldulme)	nordöstlich der Wegkreuzung nördlich Minder-gangelt

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Eg 5.1-144	Hochstamm (Traubeneiche)	nordwestlich der Wegkreuzung nördlich Minder- gangel
Fg 5.1-146	Baumgruppe (Buchen)	nordöstlich der Wegkreuzung südwestlich von Kreuzrath
Fg 5.1-147	Hochstamm (Traubeneiche)	westlich der Wegkreuzung zwischen Kreuzrath und Gangel
Fg 5.1-148	Baumgruppe (Buchen)	südöstlich der Wegkreuzung zwischen Kreuzrath und Wirtsberg
Fg 5.1-149	2 Hainbuchen	am Wegkreuz südlich Kreuzrath
Fg 5.1-150	Heckenpflanzung ergänzen und Eschen nach- pflanzen	im „Katharinen Weckenland“ bei Gangel
Fg 5.1-151	Hochstammreihe (Linden)	nördlich der B 56 und westlich des Wegs zur Schule in Gangel (Pflanzung bei Baumaßnah- me, Verlängerung Luisenring, durchführen und darauf abstimmen)
Fg 5.1-152	Allee mit Sandbirken	östlich der Straße von Stahe zur B 56
Fg 5.1-153	Ergänzung der Eichenreihe	östlich der Mohrenmühle, Gangel
Fg 5.1-154	Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Ge- hölzliste II	beidseitig des Grabens südöstlich der Mohren- mühle

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fg 5.1-155	Eingrünung mit Gehölzen der Gehölzliste II	südlich des Bauhofs Stahe
Fg 5.1-156	punktueller Gewässerbepflanzung mit Weiden (z. T. Kopfbäume)	an den Gräben südlich Stahe
Fg 5.1-157	Eingrünung mit Bäumen der Gehölzliste V	nördlich der Scheune in Stahe
Fg 5.1-158	Baumreihe und –gruppe mit Gehölzen der Gehölzliste II	westlich des Wegs von Stahe zum Rodebach
Fg 5.1-159	Ergänzung der Kopfweiden	am Graben südlich Stahe
Gg 5.1-160	Buche	südöstlich der Wegkreuzung, Ortsrand Kreuzrath
Gg 5.1-161	Ergänzung der Lindenallee	Straße von Stahe nach Birgden
Gg 5.1-162	Böschungsbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste V	nördlich der B 56 bei Stahe
Gg 5.1-163	Ersatzpflanzung für 10 gefällte Eichen	südlich der Dorfstraße in Stahe
Gg 5.1-164	Wegebepflanzung mit Bäumen der Gehölzliste II	südlich der Dorfstraße in Stahe

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bh 5.1-165	Baumgruppe (Buchen)	westlich des Schlounerbergs
Bh 5.1-166	Böschungsbepflanzung mit Hasel und Hainbuche	am Schlounerberg
Bh 5.1-167	Traubeneiche	westlich der Wegkreuzung auf dem Schlounerberg
Bh 5.1-168	Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzlisten I und II	beidseitig des Grabens an der Landesgrenze südwestlich Hillensberg
Bh 5.1-169	Böschungsbepflanzung mit Hartriegel und Schlehe	westlich von Hillensberg
Bh 5.1-170	Baumgruppe (Traubeneiche)	östlich des Wegs südwestlich von Hillensberg
Bh 5.1-171	Baumreihe mit Buchen und Stieleichen	südlich des Wegs von Hillensberg zum Hohlweg
Bh 5.1-172	Böschungsbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste V	am nördlichen Ortsrand von Hillensberg
Bh 5.1-173	Einzelbaum (Kastanie)	östlich der Wegkreuzung am westlichen Ortsrand von Hillensberg
Bh 5.1-174	Hochstammreihe (Winterlinden)	zwischen Hillensberg und Landesgrenze

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Fh 5.1-175	punktueller Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste II	zwischen Rodebach und Weg, südlich Stahe
Fh 5.1-176	Eichenreihe ergänzen	östlich des Wegs Stahe/Niederbusch
Fh, Gh 5.1-177	Gewässerbepflanzung (Pappeln, südlich mit Weiden ergänzen)	Rigolbach
Fh, Gh 5.1-178	Gewässerbepflanzung mit Gehölzen der Gehölzliste II	beidseitig des Grabens am nördlichen Ortsrand Niederbusch
Cf 5.1-179	Feldgehölz mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste VII	nördlich Westerheide
Bf 5.1-180	Feldgehölz mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste II	südlich Tüddern
5.2		entfällt durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985
5.3	<p><u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Nr. 3 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen herzurichten.</p>	<p>Die Listen mit den für die Anpflanzungen zu verwendenden Gehölzen befindet sich auf den Seiten 82 bis 84.</p> <p>Bei der Durchführung der Maßnahmen ist zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde im engen Benehmen zusammenzuarbeiten.</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ae 5.3-1	<ul style="list-style-type: none"> - Einzäunen des Bodendenkmals (zum Schutz gegen Beweidung), - bei Abgang der Bäume Belassen der Baumstümpfe, - Räumen der Gräben von Müll und Unrat. 	<p>aufgelassener Hof nördlich Millen</p> <p>(Wünschenswert wäre eine Wiederherstellung der Grabenanlage sowie ihre Erschließung.)</p>
Ee 5.3-2	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellen des ehemaligen Geländeneiveaus durch Verfüllen mit Bauschutt, - Aufbringen von kulturfähigem Boden, - Aufforstung des westlichen Teils in Fortsetzung des vorhandenen Waldes als Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste V. 	Abgrabung zwischen Saeffelen und Breberen
Cf 5.3-3	<ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung des Bereichs der Bodendenkmäler gegen den Safaripark in Absprache mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege. 	Safaripark Tüddern
Cg 5.3-4	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Mülls, - Einzäunen des Gewässers und seiner Umgebung (zum Schutz gegen Beweidung). 	Altarm des Rodebachs nördlich Wehr
Cf, Cg 5.3-5	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Mülls, - Einzäunen des Gewässers und seiner Umgebung sowie Sperrung der Zufahrt. 	ehemalige Abgrabung nördlich Süsterseel
Fg 5.3-6	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung des ehemaligen Geländeneiveaus durch Verfüllung mit Bauschutt - Aufbringen von kulturfähigem Boden - Aufforsten als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V 	Abgrabung nördlich Stahe
5.4	<p><u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p>	

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten verfallenen Gebäude oder sonstige störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, sind zu beseitigen.	
Cc 5.4-1	<ul style="list-style-type: none"> - Das verfallene Gebäude ist zu beseitigen. - Die Vegetationsstruktur auf dieser Fläche ist der Umgebung gemäß zu entwickeln und zu pflegen (Festsetzung Nr. 5.5-6). 	an der Landesgrenze östlich Schalbruch
Cg 5.4-2	<ul style="list-style-type: none"> - Das verfallene Gebäude ist zu beseitigen. - Die Vegetationsstruktur auf dieser Fläche ist der Umgebung gemäß zu entwickeln (Festsetzung Nr. 3.1-17). 	Bürogebäude der Ringofenziegelei Hillensberg
5.5	<p><u>Pflegemaßnahmen (§ 26 Nr. 1, 2 und 4 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 1, 2 und 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.</p>	
5.5-1	<p>Kopfbäumepflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schneiteln der Kopfbäume im Turnus von 10 bis 15 Jahren zwischen Oktober und März 	im gesamten Plangebiet
Fb 5.5-2	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigen des Baumhauses und Baumsanierung 	Naturdenkmal am Parkplatz Schabroich
Fb 5.5-3	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Hohlbäumen für Höhlenbrüter, - Erhaltung der Vegetationsstruktur, - Schutz der Waldameisen (ggf. Einzäunen 	Grenzwald bei Haaren

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der Haufen und Neuanlage).	
Fb 5.5-4	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von weiteren Kleingewässern, - Erhöhung des Grundwasserstands durch Anstauen des Bachs. 	<p>Wald im Kitschbachtal</p> <p>Eine langfristige und weiträumige Überflutung ist damit nicht beabsichtigt.</p>
Bc, Cc 5.5-5	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Pappeln und Fichten und natürliche Entwicklung der Flächen, - Pflanzung von Kopfweiden am Rand, - sukzessives „Auf-den-Stock-Setzen“ der Buchenhecke entlang des Waldweges, - Mahd der Schilfflächen bei Bedarf im Spätherbst sukzessiv über mehrere Jahre hinweg und Abfuhr des Mahdguts, - Beseitigung des in den Röhrichtsbereichen aufkommenden Gehölzaufwuchses, - Aufstau der vorhandenen Entwässerungsgräben, - Anlage von einzelnen unbeschatteten Kleingewässern. 	<p>Naturschutzgebiet „Im Eiländchen“</p>
Cc 5.5-6	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Gehölzanflugs 	<p>Heidereste bei Schalbruch</p>
Ec 5.5-7	<ul style="list-style-type: none"> - Nachpflanzen und Pflegen der Buchenhecken entlang des Wallwegs 	<p>Ringwall Waldfeucht</p>
Ad 5.5-8	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeschnitt der Wiesenflächen mindestens alle drei Jahre und Abfuhr des Mahdguts 	<p>Waldwiesen nördlich Isenbruch</p>
Bd 5.5-9	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd der Hochstaudenfluren im dreijährigen Turnus und Abfuhr des Mahdguts 	<p>Naturschutzgebiet „Hohbruch“</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cd 5.5-10	<ul style="list-style-type: none"> - „Auf-den-Stock-Setzen“ der vorhandenen und geplanten Gehölze auf der Linie der Landwehr im Turnus von 10 bis 15 Jahren (abschnittsweise) 	Landwehr bei Schalbruch
Ae 5.5-11	<ul style="list-style-type: none"> - Schneiteln der Kopfbäume im Turnus von 10 bis 15 Jahren zwischen Oktober und März, - Nachpflanzen von Kopfbäumen entlang der Gräben, - Schließen der Gräben. 	Feuchtwiese südlich Isenbruch
Be 5.5-12	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen der Stumpen bei Abgang der Bäume 	Grabenanlage nordwestlich Gut Alfens Wünschenswert wäre die Wiederbewässerung des Grabens des Bodendenkmals.
Be 5.5-13	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung der Esskastanien 	Allee bei Haus Alfens
Ce 5.5-14	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung der Eiche 	südlich Stein
Ce, De, Ee 5.5-15	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstau von vorhandenen Entwässerungsgräben, - Anlage von einzelnen unbeschatteten Kleingewässern, - Beseitigung des Mülls - Freistellen der Königsfarnbestände (teilweise). 	Naturschutzgebiet „Höngener und Saeffeler Bruch“
Bf 5.5-16	<ul style="list-style-type: none"> - Vergrößern der Flachwasserzone, - Ersatz der exotischen Gehölze durch bodenständige Arten. 	zwei Teiche und Umgebung zwischen Tüddern und Landesgrenze

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bf 5.5-17	<ul style="list-style-type: none"> - Vergrößern der Flachwasserzone, - Erweiterung der Umzäunung. 	Teich südlich Tüddern
Cf 5.5-18	<ul style="list-style-type: none"> - Entschlammern der Kleingewässer, sobald erforderlich 	im Norden des Tüdderner Waldes
Cf 5.5-19	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Mülls, - Sicherung der Steilwand im Norden und Nordwesten (Befestigungspflanzung), - Offenhalten der Sandabbrüche, - Sperrung der Zufahrt. 	Abgrabung in der Westerheide
Bf, Cf 5.5-20	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Pflegeplans 	Naturschutzgebiet „Tüdderner Fenn“
Ef 5.5-21	<ul style="list-style-type: none"> - Baumsanierung an Naturdenkmalen 	südlich Schümm
Bg, Cg 5.5-22	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze im Turnus von 10 bis 15 Jahren unter Ausparung einzelner Bäume als Überhälter 	ehemalige Kleinbahntrasse nordwestlich Wehr
Bg, Cg 5.5-23	<ul style="list-style-type: none"> - Abzäunung der Viehweide zu den Altwässern hin und Einrichtung einer Viehtränke, - Beseitigung des Mülls, - Herausnahme der beschattenden Gehölze im Süden der Kleingewässer (zwecks Besonnung), - Mahd der nicht beweideten Flächen im Turnus von drei Jahren im Spätherbst und Abfuhr des Mahdguts. 	Quellgebiet am Rodebach nordwestlich Wehr
Cg 5.5-24	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Mülls, - Beseitigung des Gehölzaufwuchses im 	Teich und Umgebung nördlich Süsterseel

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>südlichen Bereich zur Förderung der Heidevegetation,</p> <ul style="list-style-type: none"> - teilweise Entschlammung des Teichs. 	
Dg 5.5-25	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Steilwand durch Zaun und Pflanzung, - Randbepflanzung im Süden zur Ackerfläche hin, - Wiederanlage von Tümpeln am Hangfuß, - Offenhalten der Steilwand, ggf. vorsichtiges Abstechen zur „Auffrischung“ des Uferschwalbenbiotops. 	<p>ehemalige Abgrabung östlich Süsterseel</p> <p>(Mehrere vorhandene Tümpel wurden in den letzten Jahren verfüllt.) Zur Erhaltung der Uferschwalbenkolonie sollte die Steilwand nach Bedarf im Abstand von 1 – 3 Jahren vor dem 1. April abgestochen werden.</p>
Dg 5.5-26	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Mülls, - Anhebung des Grundwasserstands, - Herausnahme der beschattenden Gehölze an den Tümpeln und Altwässern. 	Feuchtwald südöstlich Süsterseel
Dg, Eg, Ff, Fg 5.5-27	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Mülls, - abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze im Turnus von 10 bis 15 Jahren unter Aussparung einzelner Bäume als Überhälter, - Ersatz der nicht bodenständigen Gehölze durch bodenständige Arten. 	ehemalige Kleinbahntrasse östlich und westlich Gangel
Fg 5.5-28	<ul style="list-style-type: none"> - Säuberung und vorsichtiges Entschlammten des Tümpels 	südlich Wirtsberg
Bh 5.5-29	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung der kranken Ulmen und ggf. Nachpflanzen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V, - abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze im Turnus von 10 bis 15 Jahren unter Aussparung einzelner Bäume als Überhälter 	westlich und südöstlich Hillensberg

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bh 5.5-30	<ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze im Turnus von 10 bis 15 Jahren unter Aussparung einzelner Bäume als Überhälter 	Hohlweg westlich Hillensberg
Dg, Dh, Eg, Eh 5.5-31	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Gehölzanflugs und Mähen der Heideflächen 	Heidereste bei Mindergangelt
Fh 5.5-33	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze im Turnus von 10 bis 15 Jahren, - Belassen der Stubben (zum Schutz des Bodendenkmals). 	Grenzwall südlich Gangelt
5.6		entfällt durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985
5.7	<p><u>Anlage von Wanderwegen (§ 26 Nr. 5 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Nr. 5 ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen durchzuführen:</p>	Die Wege sind in einfacher und wassergebundener Art landschafts- und ökologieverträglich auszubauen.
De 5.7-1	Anlage eines Verbindungswegs (Wanderweg)	parallel zur Transitstraße zum Saeffelbach
De 5.7-2	Anlage eines Verbindungswegs (Wanderweg)	von Saeffelen zum Saeffelbach
Ee 5.7-3	Anlage eines Verbindungswegs (Wanderweg)	westlich Buscherheide zum Saeffelbach

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Eg 5.7-4	Ausbau eines Wanderwegs	westlich Gangelt
Eg 5.7-5	Anlage eines Verbindungswegs (Wanderweg)	westlich Gangelt
		<p>Gehölzlisten zu den Festsetzungen nach § 26 LG:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p><u>Bäume:</u> Schwarzerle - Alnus glutinosa Moorbirke - Betula pubescens Traubenkirsche - Prunus padus Stieleiche - Quercus robur</p> <p><u>Sträucher:</u> Faulbaum - Rhamnus frangula Ohrweide - Salix aurita Grauweide - Salix cinerea</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p><u>Bäume:</u> Traubenkirsche - Prunus padus Schwarzerle - Alnus glutinosa Traubeneiche - Quercus petraea Esche - Fraxinus excelsior Stieleiche - Quercus robur Flatterulme - Ulmus laevis</p> <p><u>Sträucher:</u> Wasserschneeball - Viburnum opulus Hartriegel - Cornus sanguinea Pfaffenhütchen - Euonymus europea Rote Johannisbeere - Ribes rubrum Weißdorn - Crataegus monogyna Hasel - Corylus avellana</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p><u>Bäume:</u> Stieleiche - Quercus robur Hainbuche - Carpinus betulus Buche - Fagus sylvatica</p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p><u>Sträucher:</u> Hasel - <i>Corylus avellana</i> Weißdorn - <i>Crataegus monogyma</i> Hundsrose - <i>Rosa canina</i></p> <p>a) auf ärmeren Standorten mit:</p> <p><u>Bäume:</u> Zitterpappel - <i>Populus tremula</i> Eberesche - <i>Sorbus aucuparia</i></p> <p><u>Sträucher:</u> Salweide - <i>Salix caprea</i> Schlehe - <i>Prunus spinosa</i></p> <p>b) auf reicheren Standorten:</p> <p><u>Bäume:</u> Esche - <i>Fraxinus excelsior</i> Bergahorn - <i>Acer pseudoplatanus</i> Vogelkirsche - <i>Prunus avium</i> Feldahorn - <i>Acer campeatre</i> Flatterulme - <i>Ulmus laevis</i></p> <p><u>Sträucher:</u> Hartriegel - <i>Cornus sanguinea</i> Pfaffenhütchen - <i>Euonymus europea</i> Wasserschneeball - <i>Viburnum opulus</i></p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p><u>Bäume:</u> Buche - <i>Fagus sylvatica</i> Traubeneiche - <i>Quercus petraea</i> Sandbirke - <i>Betula verrucosa</i> Eberesche - <i>Sorbus aucuparia</i> Hainbuche - <i>Carpinus betulus</i> Zitterpappel - <i>Populus tremula</i></p> <p><u>Sträucher:</u> Salweide - <i>Salix caprea</i> Faulbaum - <i>Rhamnus frangula</i> Hasel - <i>Corylus avellana</i> Weißdorn - <i>Crataegus monogyma</i> Hundsrose - <i>Rosa canina</i> Stechpalme - <i>Ilex aquifolia</i></p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p style="text-align: right;">VII.</p> <p><u>Bäume:</u></p> <p>Buche - <i>Fagus sylvatica</i> Traubeneiche - <i>Quercus petraea</i> Sandbirke - <i>Betula verrucosa</i> Eberesche - <i>Sorbus aucuparia</i> Zitterpappel - <i>Populus tremula</i></p> <p><u>Sträucher:</u></p> <p>Faulbaum - <i>Rhamnus frangula</i> Stechpalme - <i>Ilex aquifolia</i> Salweide - <i>Salix caprea</i></p>

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

6.	<u>Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen</u>	<p>Die angegebene Reihenfolge der Maßnahmen stellt keine Rangfolge dar.</p> <p>Die Reihenfolge der Maßnahmen wird in drei Dringlichkeitsstufen angegeben.</p> <p>I = Vordringliche Maßnahmen (in max. 5 – 7 Jahren)</p> <p>II = Mittelfristige Maßnahmen (in max. 8 – 14 Jahren)</p> <p>III = Langfristige Maßnahmen (in max. 15 – 20 Jahren)</p> <p>Können Maßnahmen der II. und III. Dringlichkeitsstufe früher durchgeführt werden, so steht dem nichts entgegen.</p>																																																																														
		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%; text-align: left;">I</th> <th style="width: 33%; text-align: left;">II</th> <th style="width: 33%; text-align: left;">III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>5.1-1</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-2</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-3</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-5</td> <td></td> <td>5.1-6</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-7</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-9</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-10</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-11</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-12</td> <td></td> <td>5.1-13</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-14</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>5.1-15</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>5.1-17</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-18</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-20</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>5.1-21</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>5.1-22</td> </tr> <tr> <td>5.1-23</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-24</td> <td></td> <td>5.1-25</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-26</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-27</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-28</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-28a</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.1-29</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	I	II	III		5.1-1			5.1-2			5.1-3			5.1-4		5.1-5		5.1-6		5.1-7			5.1-8		5.1-9			5.1-10				5.1-11		5.1-12		5.1-13		5.1-14				5.1-15			5.1-17		5.1-18			5.1-20				5.1-21			5.1-22	5.1-23			5.1-24		5.1-25		5.1-26		5.1-27				5.1-28		5.1-28a				5.1-29	
I	II	III																																																																														
	5.1-1																																																																															
	5.1-2																																																																															
	5.1-3																																																																															
	5.1-4																																																																															
5.1-5		5.1-6																																																																														
	5.1-7																																																																															
	5.1-8																																																																															
5.1-9																																																																																
5.1-10																																																																																
	5.1-11																																																																															
5.1-12		5.1-13																																																																														
	5.1-14																																																																															
		5.1-15																																																																														
		5.1-17																																																																														
	5.1-18																																																																															
	5.1-20																																																																															
		5.1-21																																																																														
		5.1-22																																																																														
5.1-23																																																																																
5.1-24		5.1-25																																																																														
	5.1-26																																																																															
5.1-27																																																																																
	5.1-28																																																																															
5.1-28a																																																																																
	5.1-29																																																																															

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen		
		I	II	III
		5.1-30		
			5.1-31	
				5.1-32
			5.1-33	
		5.1-34		
			5.1-35	
		5.1-36		
				5.1-37
		5.1-38		
		5.1-39		
		5.1-40		
		5.1-41		
				5.1-42
			5.1-43	
			5.1-44	
			5.1-45	
				5.1-46
				5.1-47
				5.1-48
				5.1-49
			5.1-50	
		5.1-51		
		5.1-52		
		5.1-53		
				5.1-54
		5.1-55		
				5.1-56
		5.1-57		
				5.1-58
				5.1-59
		5.1-60		
			5.1-61	
				5.1-62
				5.1-63
		5.1-64		
				5.1-65
				5.1-66
		5.1-67		
			5.1-68	
			5.1-69	
			5.1-70	
		5.1-71		
			5.1-72	
				5.1-73
		5.1-74		
				5.1-75
			5.1-76	
				5.1-77
			5.1-78	
				5.1-79

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen		
		I	II	III
				5.1-80
				5.1-81
		5.1-82		
			5.1-84	5.1-83
				5.1-85
		5.1-87		5.1-86
		5.1-89		5.1-88
				5.1-90
				5.1-91
			5.1-92	5.1-93
			5.1-94	
			5.1-95	
		5.1-96		
		5.1-97		
		5.1-98		
			5.1-99	
		5.1-100		
		5.1-101		
		5.1-102		
		5.1-104		5.1-103
				5.1-105
				5.1-106
		5.1-107		
		5.1-108		
				5.1-109
		5.1-110		
		5.1-111		
		5.1-113	5.1-112	
			5.1-114	
			5.1-115	
			5.1-116	
		5.1-117		
			5.1-118	
		5.1-119		
				5.1-120
			5.1-121	
			5.1-122	
		5.1-123		
		5.1-124		
				5.1-125
			5.1-126	
			5.1-127	
			5.1-128	
		5.1-129		
				5.1-130

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen		
		I	II	III
		5.1-131		
				5.1-132
		5.1-133		
			5.1-134	
		5.1-135		
		5.1-136		5.1-137
				5.1-138
		5.1-139		
		5.1-140		
			5.1-141	
			5.1-142	
			5.1-143	
			5.1-144	
			5.1-146	
			5.1-147	
			5.1-148	
			5.1-149	
		5.1-150		
		5.1-151		
			5.1-152	
		5.1-153		
			5.1-154	
		5.1-155		
			5.1-156	
		5.1-157		
			5.1-158	
			5.1-159	
		5.1-160		
		5.1-161		
		5.1-162		
		5.1-163		
			5.1-164	
			5.1-165	
		5.1-166		
		5.1-167		5.1-168
				5.1-169
			5.1-170	
			5.1-171	
			5.1-172	
			5.1-173	
			5.1-174	
			5.1-175	
			5.1-176	
			5.1-177	
			5.1-178	
				5.1-179
		5.1-180		

Landschaftsplan II/5 „Selfkant“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	I	II	III
		5.3-1	
		5.3-2	
	5.3-3		
	5.3-5	5.3-4	
	5.4-1	5.3-6	
		5.4-2	
	5.5-1		
	5.5-2		
	5.5-3		
	5.5-4		
	5.5-5		
	5.5-6		
	5.5-7		
	5.5-8		
	5.5-9		
	5.5-10		
	5.5-11		
		5.5-12	
	5.5-13		
	5.5-14		
	5.5-15		
	5.5-16		
	5.5-17		
		5.5-18	
			5.5-19
	5.5-20		
	5.5-21		
	5.5-22		
	5.5-23		
	5.5-24		
	5.5-25		
	5.5-26		
	5.5-27		
	5.5-28		
	5.5-29		
	5.5-30		
	5.5-31		
	5.5.33		
	5.7-1		
	5.7-2		
		5.7-3	
	5.7-4		
		5.7-5	